

# **Hauptsatzung**

## **der Gemeinde Dassendorf**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.11.2015 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 04.01.2016 folgende Hauptsatzung der Gemeinde Dassendorf erlassen:

### **§ 1**

#### **Wappen, Flagge, Siegel (zu beachten: § 12 GO)**

- (1) Die Gemeinde Dassendorf führt ein eigenes Wappen. Das Wappen zeigt: „Gespalten von Schwarz und Gold. Vorn übereinander drei auswärts weisende goldene Eichenblätter, hinten eine umgewendete schwarze Wolfsangel“.
- (2) Die Gemeinde Dassendorf führt eine Gemeindeflagge. Sie zeigt: „Inmitten eines im Liek gelben, im fliegenden Ende schwarzen Flaggentuches das Gemeindewappen in flaggengerechter Tingierung“.
- (3) Die Verwendung des Gemeindewappens oder der Gemeindeflagge durch Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (4) Die Gemeinde Dassendorf führt ein kleines und ein großes Dienstsiegel. Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Dassendorf, Kreis Herzogtum Lauenburg“.

### **§ 2**

#### **Bürgermeisterin oder Bürgermeister (zu beachten: §§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 76, 82, 84 GO)**

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über:
  1. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 EUR,
  2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 2.500,00 EUR nicht überschritten wird.
  3. Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 10.000,00 EUR nicht überschritten wird.
  4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 10.000,00 EUR nicht überschritten wird.
  5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,00 EUR nicht übersteigt.
  6. Veräußerung und Belastung sowie den Tausch von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,00 EUR nicht übersteigt.

7. Unentgeltliche Veräußerung von Gemeindevermögen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 2.500,00 EUR.
8. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 200,00 EUR und der durch den Leasing-Vertrag finanzierte Gesamtbetrag 6.000,00 EUR nicht übersteigt.
9. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Betrag von 500,00 Euro
10. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 200,00 EUR nicht übersteigt.
11. Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des von der Gemeindevertretung beschlossenen Haushalts, im Einzelfall bis zu 1.500,00 EUR.
12. Die Auszahlung von Belohnungen bis zu einer Höhe von 500,00 € für Hinweise, die zur Ergreifung von Tätern geführt haben, die für Vandalismusschäden an öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde überführt worden sind.
13. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 EUR, nach Empfehlung des zuständigen Fachausschusses bis zu einem Wert von 25.000,00 EUR, darüber hinaus nach einer öffentlichen Ausschreibung auf der Grundlage der VOB/VOL in unbegrenzter Höhe.
14. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen sowie von Verträgen über Leistungen nach VOF bis zu einem Wert von 3.000,00 EUR.
15. Bildung von Abschnitten und die Spaltung der Kosten bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen aufgrund des Baugesetzbuches und von Straßenausbaubeiträgen aufgrund des Kommunalabgabengesetzes.
16. Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch, soweit der Wert des Grundstücksvertrages einen Betrag von 20.000,00 EUR nicht übersteigt.
17. Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften.
18. Feststellung gemäß § 20 Abs. 1 Gemeindeordnung.
19. Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für die Dienstkräfte der Gemeinde, soweit es um die Beendigung aller Beschäftigungsverhältnisse bzw. um die Einstellung geringfügig und kurzfristig Beschäftigter sowie um kurzfristige Urlaubsvertretungen geht.
20. Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde zu Anträgen auf Baufreistellung bei Wohngebäuden und Nebenanlagen (§ 74 LBO) und zu Anträgen auf Vorbescheid zu Bauvorhaben, die die Anforderungen für eine Baufreistellung nach § 74 LBO erfüllen.
21. Erteilung von Weisungen gemäß § 25 Abs. 1 GO sowie bei Angelegenheiten gemäß § 9 Abs. 6 GkZ.

### **§ 3**

#### **Gleichstellungsbeauftragte**

**(zu beachten: § 2 Abs. 3 und 4 GO, § 22a Amtsordnung)**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes ist auch für die Gemeinde Dassendorf tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung gleichstellungsrelevanter Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, z. B. auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen,
  - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen
  - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
  - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für Hilfe suchende Frauen und Männer bei genderrelevanten Themen,
  - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um gleichstellungsrelevante Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden, sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers des Amtes Hohe Elbgeest.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sowie der Beiräte teilnehmen. Dieses gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## § 5

### Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16a, 22 Abs. 4, 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

- (1) Die folgenden Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 Gemeindeordnung werden gebildet:

A) **Finanzausschuss**

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- a) Finanzangelegenheiten
- b) Steuern
- c) Abgaben
- d) Liegenschaftsangelegenheiten
- e) Prüfung der Jahresrechnung
- f) Satzungen - Prüfung der finanziellen Auswirkung

Der Finanzausschuss ist Beschlussausschuss für folgende Bereiche:

- a) Stundungen von 5.000,01 € bis 10.000,00 €

- b) Niederschlagungen und Erlass von Forderungen in der Höhe von 2.500,01 € bis 10.000,00 €.

**B) *Ausschuss für Bildung und Soziales***

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- a) Schulangelegenheiten/ Volkshochschule
- b) Kindergartenangelegenheiten
- c) Büchereiwesen
- e) Förderung und Pflege des Sports
- f) Senioren- und Jugendbeiratsangelegenheiten
- g) Überlassung zur Nutzung von gemeindeeigenen Räumen und Flächen

**C) *Kulturausschuss***

Zusammensetzung 7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- a) Kultur- und Gemeinschaftswesen
- b) Organisation und Koordination von gemeindlichen Veranstaltungen
- c) Heimatpflege wie z. B. die Überarbeitung der Dorfchronik
- d) Vernetzung der kulturellen Angebote untereinander

**D) *Bauausschuss***

Zusammensetzung 7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- a) Baumaßnahmen
- b) gemeindeeigene Gebäude
- c) Wegebau
- d) Oberflächenentwässerung

**E) *Ausschuss für Umwelt und Sicherheit***

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- a) Trinkwasserangelegenheiten, Abwasser
- b) Landschaftspflege
- c) Friedhofsangelegenheiten
- d) Umweltangelegenheiten

- e) Naturschutz
- f) öffentliche Sicherheit
- g) Katastrophenschutz / Feuerwehr

**F) Planungsausschuss**

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- a) Bauleitplanungen (Beratung und Bearbeitung aller Angelegenheiten der F-, B-, Grünordnungs- und Dorfentwicklungspläne und des Landschaftsplanes);
- b) Umsetzung von Gewerbeflächen;
- c) Förderung und Ansiedlung von Wirtschaft und Gewerbe.

Der Planungsausschuss ist Beschlussausschuss für folgende Bereiche:

1. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens in folgenden Fällen:
  - Erteilung von Ausnahmen gem. § 14 Abs. 2 BauGB
  - Antrag auf Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB
  - Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen gem. § 31 i. V. m. § 36 BauGB
  - Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §§ 33, 34, 35 i. V. m. § 36 BauGB
  - Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach der Landesbauordnung bei Ausnahmen, Abweichungen und Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften.
2. Beschlüsse zur Auslegung der Entwürfe der Pläne gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch
3. Beschlüsse zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch

In die vorstehenden Ausschüsse können jeweils drei Bürgerinnen und/oder Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

- (2) Die Gemeindevertretung wählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für jeden Ausschuss auf Vorschlag der Fraktionen bis zu drei stellvertretende Ausschussmitglieder je Fraktion. Davon kann für jede Fraktion eine wählbare Bürgerin oder ein wählbarer Bürger gewählt werden. Die stellvertretenden Mitglieder vertreten die ordentlichen Mitglieder, wenn diese verhindert sind, in der Reihenfolge, in der sie gewählt wurden.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 Gemeindeordnung an den Ausschüssen teilnehmenden Personen übertragen.

**§ 6**

**Aufgaben der Gemeindevertretung  
(zu beachten §§ 27, 28 GO)**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 Gemeindeordnung zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bzw. auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

## **§ 7**

### **Einwohnerversammlung (zu beachten: § 16b GO)**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 20 Prozent der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 30 Prozent der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
  1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
  2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
  3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
  4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern der Gemeindevertretung zu übersenden.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sie auf Wunsch erhalten.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, müssen in einer angemessenen Frist von den zuständigen Organen der Gemeinde behandelt werden.

## **§ 8**

### **Kinder – und Jugendbeirat**

- (1) Zur wirksamen Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde und um die Jugendlichen an den interessierenden Maßnahmen beteiligen zu können, wird gemäß § 47 d Gemeindeordnung ein Jugendbeirat gebildet.
- (2) Der Jugendbeirat besteht aus 4 Mitgliedern im Alter zwischen 15 und 22 Jahren. Der Jugendbeirat wird von den 12 bis 22 Jahre alten Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde gewählt.

Einzelheiten über die Wahl und die Arbeit des Beirates regelt die Satzung über die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates.

## **§ 9**

### **Seniorenbeirat**

- (1) Zur wirksamen Vertretung der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde wird gemäß § 47 d Gemeindeordnung ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Der Seniorenbeirat besteht aus 4 Mitgliedern im Alter über 60 Jahren, die von den über 60 Jahre alten Bürgerinnen und Bürgern gewählt werden.

Einzelheiten über die Wahl und die Arbeit des Beirates regelt die Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates.

## **§ 10**

### **Verträge mit Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern (zu beachten: § 29 GO)**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen und -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin / der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 € halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,00 € hält.

## **§ 11**

### **Verpflichtungserklärungen (zu beachten: § 51 GO)**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

## **§ 12**

### **Veröffentlichungen**

**(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)**

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Einstellung auf der Internetseite der Gemeinde Dassendorf im Internet unter [www.dassendorf.de](http://www.dassendorf.de) veröffentlicht. Auf die Einstellung der Texte der Satzungen in das Internet ist in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Dassendorf hinzuweisen.

Die Bekanntmachungskästen befinden sich:

1. am Amtsgebäude, Christa - Höppner- Platz 1(Parkplatz)
2. im Müssenweg, Bushaltestelle, Höhe Müssenweg 8
3. im Dorf, Dorfstraße an der Trafostation, Feuerwehrgerätehaus
4. im Kreuzhornweg, Bushaltestelle, Kreuzhornweg 39
5. und der Polizeistation, Am Wendel 2.

Die Veröffentlichung ist mit dem Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar und der Hinweis auf sie an der Bekanntmachungstafel erfolgt ist.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Örtliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch erfolgen zusätzlich zu dem in Abs. 1 genannten Verfahren in vollständiger Form in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde. In diesen Fällen entfällt der Hinweis auf die Bekanntmachung im Internet.

**§ 13  
Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 06.04.2009 sowie die 1. Änderung vom 16.06.2011 und die 2. Änderung vom 07.03.2012 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 (1) der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 04.01.2016 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Dassendorf, den 05.01.2016

.....  
Martina Falkenberg  
Bürgermeisterin